

## Definitionen (Stand: 29.01.2018)

*Der Gutachtenstil erfordert eine sich an den Obersatz zu einem einzelnen Tatbestandsmerkmal oder einer sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzung anschließende Definition dieses Merkmals. Definition bedeutet: das Merkmal muss abstrakt umschrieben werden und auf den konkreten Sachverhalt darf an dieser Stelle noch kein Bezug genommen werden (sondern erst in der Subsumtion).*

*Im Laufe der Jahre haben sich in Rechtsprechung und Literatur Definitionen herausgebildet, die eine Subsumtion des konkreten Sachverhalts erleichtern. Für strafrechtliche Fallbearbeitungen im Gutachtenstil ist die Kenntnis dieser Definitionen unabdingbar. Sie müssen nicht wortgleich, aber zumindest in ihren Kernelementen wiedergegeben werden, um anschließend das Geschehene hieran zu messen. Auch die in dieser Liste genannten Definitionen sind insofern lediglich Formulierungsvorschläge, die in verschiedenen Lehrbüchern oder Kommentaren leicht variieren.*

*Diese Liste soll einen Überblick über alle Definitionen bieten, die in unseren AG-Fällen auftauchen. Sie wird stetig erweitert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

- **beschädigen** iSd § 303 Abs. 1 StGB:

Beschädigung ist jede Einwirkung auf die Sache, durch die ihre Substanz nicht unerheblich verletzt oder ihre bestimmungsmäßige Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt wird (vgl. Schönke/Schröder/Stree/Hecker StGB, 29. Aufl. 2014, § 303 Rn. 8).

- **zerstören** iSd § 303 Abs. 1 StGB:

Zerstört ist eine Sache, wenn sie infolge der körperlichen Einwirkung vernichtet oder so weitgehend beschädigt wird, dass ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit vollständig aufgehoben ist (vgl. Schönke/Schröder/Stree/Hecker StGB, 29. Aufl. 2014, § 303 Rn. 14).

- **fremde Sache** iSd § 303 Abs. 1 StGB:

Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand. Fremd ist eine Sache, wenn sie nicht herrenlos ist oder im Alleineigentum des Täters steht (vgl. Münchener Kommentar StGB/Wieck-Noodt, 2. Aufl. 2014, § 303 Rn. 7 ff.).

- **Körperliche Misshandlung** iSd § 223 Abs. 1 StGB

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt sind (vgl. Nomos Kommentar StGB/Paeffgen/Böse, 5. Aufl. 2017, § 223 Rn. 8).

- **Gesundheitsschädigung** iSd § 223 Abs. 1 StGB

Eine Gesundheitsschädigung bezeichnet das Hervorrufen oder die Steigerung eines krankhaften (= pathologischen) Zustandes. Krankhaft ist jeder Zustand, der nicht nur unerheblich vom Normalzustand negativ abweicht (vgl. *Wessels/Hettinger/Engländer* Strafrecht BT I, 41. Aufl. 2017, Rn. 281).

- **Kausalität**

Im Sinne der *conditio-sine-qua-non*-Formel ist jede Bedingung (d.h. jede Handlung) kausal für einen Erfolg, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere (vgl. *Rengier* Strafrecht AT, 9. Aufl. 2017, § 13 Rn. 3).

- **Objektive Zurechnung**

Ein tatbestandlicher Erfolg ist dem Täter objektiv zuzurechnen, wenn er eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen oder erhöht hat und sich gerade diese Gefahr (und keine andere) im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat (*Kühl* Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 43).

- **Vorsatz**

Vorsatz bezeichnet den Willen zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller seiner objektiven Tatbestandsmerkmale; Kurzformel: Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung (vgl. *Rengier* Strafrecht AT, 9. Aufl. 2017, § 14 Rn. 5).

- **Gefährliche Werkzeug** iSd § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB

Als gefährliches Werkzeug gilt jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der konkreten Art seiner Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (*Lackner/Kühl/Kühl* StGB, 28. Aufl. 2014, § 224 Rn. 5).

- **Notwehrlage** iSd § 32 StGB: gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff.

Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung eines notwehrfähigen Rechtsguts (*Schönke/Schröder/Perron* StGB, 29. Aufl. 2014, § 32 Rn. 3).

Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, begonnen hat oder andauert (*Nomos Kommentar StGB/Kindhäuser*, 5. Aufl. 2017, § 32 Rn. 51).

Rechtswidrig ist ein Angriff, wenn er nicht seinerseits durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt wird (vgl. *Anwalt-Kommentar StGB/Hauck*, 2. Aufl. 2015, § 32 Rn. 5).

- **Notstandslage** iSd § 34 StGB

Gefahr ist ein Zustand, in dem nach den konkreten Umständen bei natürlicher Weiterentwicklung des Geschehens die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses besteht (*Rengier Strafrecht AT*, 9. Aufl. 2017, § 19 Rn. 9).

Gegenwärtig ist eine Gefahr, wenn nach menschlicher Erfahrung der bestehende Zustand bei natürlicher Weiterentwicklung alsbald in einen Schaden umschlagen kann, wenn also der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, sofern nicht sofort Abwehrmaßnahmen ergriffen werden (*Satzger/Schluckebier/Widmaier/Rosenau StGB*, 3. Aufl. 2016, § 34 Rn. 11).

- **Erlaubnistatbestandsirrtum**

Beim Erlaubnistatbestandsirrtum stellt sich der Täter irrig tatsächliche Umstände vor, bei deren Vorliegen seine Handlung gerechtfertigt wäre (vgl. *Frister Strafrecht AT*, 7. Aufl. 2015, 14. Kap. Rn. 29 ff.).

- **Hypothetische Kausalität (in Unterlassungskonstellationen)**

Modifikation der Bedingungstheorie derart, dass zu fragen ist, ob bei Vornahme der gebotenen Handlung (bzw. deren „Hinzudenken“) der tatbestandliche Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre (vgl. *Rengier Strafrecht AT*, 9. Aufl. 2017, § 49 Rn. 13). Bei Bejahung dieser Frage liegt Kausalität vor.

- **Unmittelbares Ansetzen** iSd § 22 StGB (Kombinationsansatz)

Nach dem herrschenden Kombinationsansatz setzt unmittelbar zur Tat an, wer subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht’s-los“ überschritten hat und objektiv Handlungen vornimmt, die – nach seinem Tatplan – in ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenakte unmittelbar zur Tatbestandserfüllung führen oder in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen (BGHSt 48, 34, 35 f.).

- **Fehlschlag des Versuchs** (als Negativvoraussetzung zu prüfen im Rahmen des § 24 StGB)

Ein Versuch ist fehlgeschlagen, wenn der Täter nach seiner subjektiven Vorstellung die Tat mit den bereits eingesetzten oder den zur Hand liegenden Mitteln nicht mehr ohne zeitliche Zäsur vollenden kann (BGHSt 41, 368, 369).

▪ **Unbeendeter Versuch** iRd § 24 StGB

Der Versuch ist unbeendet, wenn der Täter glaubt, noch nicht alles Erforderliche getan zu haben, um den tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen und die Vollendung aus seiner Sicht noch möglich erscheint (*Rengier* Strafrecht AT, 9. Aufl. 2017, § 37 Rn. 31). Der für die subjektive Vorstellung maßgebliche Zeitpunkt ist der Moment unmittelbar nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung (sog. Rücktrittshorizont).

▪ **Beendeter Versuch** iRd § 24 StGB

Der Versuch ist beendet, wenn der Täter nach seiner subjektiven Vorstellung alles für die Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolges Erforderliche getan hat und den Erfolgseintritt für möglich hält (*Rengier* Strafrecht AT, 9. Aufl. 2017, § 37 Rn. 32). Der für die subjektive Vorstellung maßgebliche Zeitpunkt ist der Moment unmittelbar nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung (sog. Rücktrittshorizont).